

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2014

Nr. 2014/959

## **Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. Mai 2014 (RG 191/2013)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2014 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2014/752 vom 22. April 2014) behandelt. Dem Beschlussesentwurf 1 hat sie mit zwei Änderungsanträgen zugestimmt. Die Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lauten:

#### 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 106 Übergangsrecht, Absatz 3, lautet neu:

Für Tätigkeiten, die gemäss §§ 9 und 28 neu bewilligungspflichtig sind und bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ausgeübt werden, ist der zuständigen Behörde innert sechs Monaten ein Gesuch um Bewilligung einzureichen.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

##### Stellungnahme zu vorliegenden Änderungsanträgen:

Zustimmung zum Änderungsantrag Markus Knellwolf zum § 19, Absatz 2: Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 4 Uhr offen halten.

Im Übrigen Ablehnung der Anträge.

### **2. Erwägungen**

2.1 Die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes sehen vor, dass altrechtliche Patente des Gastgewerbes und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken als Betriebsbewilligung im Sinne von § 9 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 WAG weitergeführt werden können.

Ferner sollen Betriebe mit Tätigkeiten, die gemäss § 28 (Sexarbeit) neu bewilligungspflichtig werden, die Möglichkeit haben, innert sechs Monaten der zuständigen Behörde ein Gesuch um eine Bewilligung einzureichen. Hingegen ist für Betriebe des Gastgewerbes, die bisher nicht bewilligungspflichtig waren und neu der Bewilligungspflicht nach § 9 Absatz 1 unterstehen (Take-away/Imbiss-Betriebe sowie ein Teil der Beherbergungsbetriebe) im Gesetzesentwurf keine Übergangsfrist vorgesehen. Dieser Umstand ist stossend. Der Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission schafft für diese Betriebe das gleiche Übergangsrecht wie für Tätigkeiten, die neu nach § 28 bewilligungspflichtig werden.

- 2.2 Bei der Festlegung der Schliesszeiten im Gastgewerbe ist eine Abwägung zwischen den Bedürfnissen der Gäste und derjenigen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sowie der Arbeitnehmenden vorzunehmen. Die Rechte der Arbeitnehmenden sind im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz; SR 822.11) geregelt. Bei der Gewährleistung der öffentlichen Ruhe sind insbesondere die Vorgaben der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung einzuhalten. Deswegen erhalten in § 21 WAG die örtlichen Baubehörden die Möglichkeit von den Vorgaben nach § 19 WAG abzuweichen. Sie können damit die Öffnungszeiten ortsbedingt erweitern oder auch einschränken. Nach bisherigem Recht bestand zudem die Möglichkeit der gastwirtschaftlichen Betriebe sogenannte Freinachtbewilligungen bis 4 Uhr zu beantragen. Bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten an Freitagen und Samstagen bis 4 Uhr steht den örtlichen Baubehörden ein Instrumentarium zur Verfügung um Missstände zu verhindern. Dem Antrag von Markus Knellwolf zum § 19 Absatz 2 kann deshalb zugestimmt werden.

### 3. **Beschluss**

Den Änderungsanträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. Mai 2014 wird zugestimmt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. Mai 2014.

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)  
Aktuarin UMBAWIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat